

Stadt Ravensburg  
Ortsverwaltung Schmalegg

**MIETVERTRAG  
ZUR ÜBERLASSUNG DES SCHENKENSAALS**

Zwischen

Stadt Ravensburg, Ortsverwaltung Schmalegg,  
Schenkenstraße 10, 88213 Ravensburg  
vertreten durch: Frau Manuela Hugger (Ortsvorsteherin Schmalegg)

- nachfolgend **Vermieter** genannt -

und

.....  
(Mieter)

.....  
(Adresse)

.....  
(vertreten durch)

- nachfolgend **Mieter** genannt -

wird der nachfolgende Mietvertrag abgeschlossen:

**§ 1**

**Vertragsgegenstand**

1. Der Vermieter vermietet an den Mieter den Schenkensaal in der Ringgenburghalle, Schenkenstraße 15, 88213 Ravensburg zur Durchführung folgender Veranstaltung:
2. Das Mietverhältnis beginnt am (Tag), XX.XX.XXXX (Datum) um XX:XX Uhr. Die Rückgabe der Halle hat bis spätestens (Tag), XX.XX.XXXX (Datum), XX:XX Uhr zu erfolgen.
3. Dieser Mietvertrag umfasst im Einzelnen folgende Räume:

Küchennutzung	Ja/Nein
Geschirr- und Bestecknutzung	Ja/Nein
4. Der Schenkensaal ist bei einer Bestuhlung mit Tischen für max. 70 Personen, bei Reihen- bzw. ohne Bestuhlung für max. 100 Personen zugelassen. Der Mieter ist für die Einhaltung der Höchstzahl verantwortlich.

## § 2 Mietkostensätze

1. Für die Überlassung des Saals wird eine Miete sowie evtl. anfallende Zuschläge und Kostensätze wie folgt erhoben. Die angegebenen Beträge sind Nettobeträge und werden zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer erhoben:
  - a) **Grundmiete für Veranstaltungen von Privatpersonen** **75 €**  
**Grundmiete für die Benutzung durch städtische Vereine: pro Std.** **10 €**  
Die Grundmiete umfasst die Saalmiete mit anschl. Allzweckraum, sowie das Mobiliar (nicht Küche).  
Der Aufwand des Hausmeisters für das Auf- bzw. Abstuhlen der Halle ist nicht inbegriffen und wird nach Zeitaufwand extra berechnet.
  - b) **Zuschlag für Proben je Stunde** **10 €**
  - c) **Zuschlag für die Küchennutzung** **10 €**
  - d) **Zuschlag für die Benutzung von Geschirr/Besteck** **10 €**
  - e) **Hausmeister, Auf-/Abbau, sonstige Helfer je Stunde** **20 €**
  - f) **Betriebskosten**  
Kosten für Strom, Wasser und Heizung werden nach dem tatsächlichen Verbrauch erhoben.
  - g) **Reinigungskosten** **40 €**
  - h) **Sonstige öffentlich-rechtlichen Gebühren**  
In den Mieten und Kostensätzen sind keine öffentlich-rechtlichen Gebühren (z.B. Schankerlaubnis, Sperrzeitverkürzung, GEMA-Gebühren) enthalten.
  - i) **Abweichende Festsetzung der Grundmiete**  
In besonders gelagerten Fällen kann die Stadt Ravensburg/Ortsverwaltung Schmallegg andere Entgelte festsetzen, sowie eine angemessene Kautions vom Veranstalter verlangen. Entgeltbefreiungen richten sich nach der jeweils geltenden Kulturförderrichtlinie.
2. Über Miete, Zuschläge und Kostensätze wird nach Durchführung der Veranstaltung eine gesonderte Rechnung ausgestellt. Der dort ausgewiesene Betrag ist nach Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig.

### **§ 3**

#### **Durchführung der Veranstaltung**

1. Die Räume, Einrichtungen sowie die Geräte und Ausstattungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Festgestellte Mängel und Schäden, auch am Gebäude, sind der Stadt unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch für den Verlust von Geräten und Ausstattungsgegenständen.
2. Änderungen an den Einrichtungen, Geräten und Ausstattungsgegenständen bedürfen der Zustimmung der Stadt und dürfen nur im Beisein des Hausmeisters vorgenommen werden.
3. Die Benutzung der vorhandenen Sportgeräte ist nicht zulässig.
4. Fundsachen sind bei der Stadt abzugeben.
5. Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.
6. Bei Bedarf ist vom Mieter für ausreichendes Ordnungspersonal und für den Sanitätsdienst zu sorgen. Ist eine Brandwache notwendig, so wird diese von der Stadt organisiert, die entstehenden Kosten hat der Mieter zu tragen.
7. Die Parkplatzeinweisung ist Sache des Mieters.
8. Die Dienst- und Personalräume sowie die Maschinen- und Heizräume dürfen von den Benutzern nicht betreten werden.
9. Alle Zugänge der Halle einschließlich der Nebenräume sind, solange diese nicht benutzt werden, geschlossen zu halten.
10. Nach der Veranstaltung ist der Schenkensaal vom Mieter unverzüglich abzustuhlen und besenrein zu hinterlassen.
11. Sofern nicht von der Stadt übernommen, dürfen Dekorationen, Einbauten usw. nur nach voriger Genehmigung durch den Vermieter angebracht werden. Der Stadt ist vor Beginn etwaiger Arbeiten Mitteilung zu machen. Nach Beendigung des Gebrauchs bzw. nach Abschluss der Veranstaltung sind Dekorationen, Einbauten, mitgebrachte Gegenstände und dergleichen unverzüglich zu entfernen.

### **§ 4**

#### **Haftung und Verkehrssicherung**

1. Der Mieter ist für die Verkehrssicherheit in den überlassenen Räumen und Zugängen verantwortlich. Dies gilt auch für die Zugangswege vom Parkplatz zur Halle. Hierzu gehört auch die Räum- und Streupflicht.
2. Der Mieter hat keinen Anspruch auf einen bestimmten Zustand der vermieteten Halle sowie der Einrichtungsgegenstände. Der Mieter ist verpflichtet, die Räume und Ein-

richtungen jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.

3. Der Mieter stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten, Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen, soweit der Schaden nicht von der Stadt vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Der Mieter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt, soweit der Schaden nicht von der Stadt vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Mieter auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstet oder Beauftragte, soweit der Schaden nicht von der Stadt vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
4. Der Mieter hat für die Veranstaltung eine Haftpflichtversicherung abzuschließen (Deckungssumme mind. 1,0 Mio. EUR), durch die auch die vertraglichen Freistellungsansprüche gedeckt werden. Der Versicherungsschutz ist auf Verlangen nachzuweisen.
5. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand des Gebäude § 836 BGB unberührt.
6. Der Mieter haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Räumen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Stadt fällt. Insbesondere wird fehlendes Besteck und Geschirr nach Wiederbeschaffungskosten in Rechnung gestellt.
7. Die Stadt übernimmt keine Haftung für die vom Mieter, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.

## **§ 7**

### **Bewirtung**

Der Verkauf von Alkopops in der Halle und auf dem Dorfplatz ist nicht zulässig.

## **§ 8**

### **Rücktritt**

1. Der Mieter ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Er hat in diesem Fall die der Stadt entstandenen Kosten zu ersetzen. Hierfür wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50 Euro erhoben.

2. Die Stadt kann von diesem Vertrag zurücktreten, wenn zu befürchten ist, dass der Schenkensaal entgegen dem in diesem Vertrag genannten Zweck genutzt werden soll oder der Vermieter anderen vertraglichen Pflichten (insbesondere Zahlung der Miete, Nachweis des Versicherungsschutzes) nicht nachkommt. Im Übrigen kann die Stadt aus wichtigem Grund von diesem Vertrag zurücktreten. In diesem Fall ist sie dem Mieter zum Ersatz seines Schadens, nicht jedoch des entgangenen Gewinns verpflichtet. Hat der Mieter Anlass für den Rücktritt gegeben, so ist die Stadt nicht schadensersatzpflichtig.

## § 9

### Schlussbestimmungen

1. Die Einholung evtl. notwendiger behördlicher Genehmigung zur Durchführung der Veranstaltung ist Sache des Mieters. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass Plakatierungen im öffentlichen Verkehrsraum der Genehmigung bedürfen und dass bei Veranstaltungen mit Musik diese bei der GEMA anzumelden sind und vom Veranstalter die anfallenden GEMA-Gebühren zu tragen sind.
2. Im Übrigen gilt für die Benutzung der Halle die in der Anlage beigefügte Hausordnung. Für deren Einhaltung ist der Mieter verantwortlich.

Ravensburg, den .....

Ravensburg, den .....

.....  
Für die Stadt Ravensburg

.....  
Für den Mieter